



## Merkblatt für Eltern und Sorgeberechtigte zur Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII

Wenn Kinder und Jugendliche an einer psychischen Störung erkrankt sind, kann dies ihre Möglichkeiten einschränken, gleichberechtigt an Schule, Freizeit und sozialem Leben teilzuhaben.

Die in § 35a im Sozialgesetzbuch Achtes Buch verankerte Eingliederungshilfe hat zum Ziel, diesen Kindern und Jugendlichen die notwendige Unterstützung anzubieten, um (drohender) Ausgrenzung und Benachteiligung entgegenzuwirken.

### Antragstellung

Der Antrag auf Eingliederungshilfe kann formlos beim Jugendamt gestellt werden.

Vor Vollendung des 15. Lebensjahres erfolgt die Antragstellung durch den/ die Personensorgeberechtigten als gesetzliche Vertreter.

Nach Vollendung des 15. Lebensjahres kann der Antrag auch durch den Jugendlichen gestellt werden (§ 36 SGB I).

### Leistungsvoraussetzungen

Nach § 35a SGB VIII haben Kinder oder Jugendliche einen Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.

Wenn beide Bedingungen kausal erfüllt sind, liegt eine (drohende) seelische Behinderung vor.

### Erste Leistungsvoraussetzung: Abweichung der seelischen Gesundheit

Die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit als erste Leistungsvoraussetzung erfolgt gem. § 35a Absatz 1a SGB VIII durch die Stellungnahme eines

- Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und-psychotherapie,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
- Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern/ Jugendlichen

oder einer/m sonstigen erfahrenen Kinder- und Jugendpsychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendpsychiater vorzustellen.

Die Kosten für die Diagnostik sind in der Regel durch die Krankenkassen zu übernehmen.

### Konten der Stadtkasse Oer-Erkenschwick

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 78 OER 00000205175

Sparkasse Vest Recklinghausen: IBAN: DE 96 4265 0150 0080 0012 09 BIC: WELADED1REK

Volksbank eG Oer-Erkenschwick: IBAN: DE 27 4416 0014 0020 0070 00 BIC: GENODEM1DOR

Die Stellungnahme erfolgt unter Beachtung des Multiaxialen Klassifikationsschemas für psychische Störungen des Kindes- und Jugendalters.

Zweite Leistungsvoraussetzung: Feststellung der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung  
Die Feststellung der (drohenden) Teilhabebeeinträchtigung als zweite Leistungsvoraussetzung ist Aufgabe der Fachkräfte im Jugendamt, ebenso die abschließende Feststellung, ob eine seelische Behinderung droht oder besteht.

Wenn Sie einen Antrag auf Eingliederungshilfe gestellt haben, ist der Fachbereich Eingliederungshilfen auf eine aktuelle (i.d.R. nicht älter als 1 Jahr) fachliche Stellungnahme unter Berücksichtigung der unten beschriebenen Kriterien angewiesen.

Parallel zur fachlichen Stellungnahme wird von Ihnen eine Schweigepflichtentbindung für die Institutionen und Personen, die uns dabei helfen können, ein umfangreiches Bild von Ihrem Kind und seiner Lebenssituation zu erhalten benötigt.

Bei Anträgen, die sich auf eine angemessene Schulbildung beziehen, ist die Einschätzung der Schule wichtig. Hierzu wird u.a. ein Schulbericht eingeholt, im Unterricht hospitiert und Schulzeugnisse eingesehen.

Außerdem möchten die Fachkräfte natürlich auch Ihr Kind, gerne in seiner häuslichen Umgebung, persönlich kennenlernen. Wenn die o.g. Unterlagen vorliegen, können hierzu Termine vereinbart werden.

Das Jugendamt wird dann im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte auf der Grundlage der vorliegenden Informationen abschließend prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für eine Hilfe nach § 35a SGB VIII vorliegen. Möglicherweise wird im Ergebnis auch ein Hilfebedarf im Rahmen der Hilfen zur Erziehung gem. § 27 ff SGB VIII festgestellt.

Nachdem über den Antrag entschieden wurde erhalten Sie einen schriftlichen Bescheid.

Wir bitten Sie, unbedingt zu beachten, dass das Jugendamt im Falle einer Hilfestellung die Kosten der Hilfe grundsätzlich nur dann trägt, wenn sie auf der Grundlage seiner Entscheidung und nach Maßgabe eines Hilfeplans gem. § 36 SGB VIII erbracht wird.

Sollten Sie Fragen zu den Leistungsvoraussetzungen oder zu unserem Prüfverfahren haben, stehen Ihnen die Mitarbeiter des Fachbereichs Eingliederungshilfe gerne zur Verfügung.

Kontaktdaten:

Herr Schäfer

Telefon: 02368-691345

E-Mail: [sebastian.schaefer@oer-erkenschwick.de](mailto:sebastian.schaefer@oer-erkenschwick.de)

Herr Seja

Telefon: 02368-691335

E-Mail: [bastian.seja@oer-erkenschwick.de](mailto:bastian.seja@oer-erkenschwick.de)

Offen Sprechstunde: Montag 8:30 Uhr-9:30 Uhr Dienstag 8:30-9:30 Uhr und Donnerstag 15:00-16:00 Uhr

Anlage 1

Therapeutenliste (Es handelt sich lediglich um Vorschläge, die Entscheidung wo die Diagnostik stattfindet liegt bei Ihnen als Sorgeberechtigte. Es besteht die freie Arztwahl.)

Vestische Kinder- u. Jugendklinik  
Kinder- u. Jugendpsychiatrie  
Dr.-Friedrich-Steiner-Str. 5, 45711 Datteln  
Telefon: 02363/975-470  
offene Sprechstunde: mittwochs 14.00 - 16.00 Uhr

Praxis für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Marzena Slawik  
Adresse: Stimbergstraße 90  
45739 Oer-Erkenschwick  
Telefon: 02368 8572486

Praxis für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie Diefenbach  
Stratmanns Weg 13  
45731 Waltrop  
Telefon 02309 - 5439060  
Fax 02309 - 5439069  
[info@dr-dieffenbach.de](mailto:info@dr-dieffenbach.de)

Dr. med. Horst Manfred Otte  
Arzt für Kinder- u. Jugendpsychiatrie / Psychotherapie  
Am Sutumer Graben 19  
45711 Datteln  
02363357222

## Anlage 2

### **Infoblatt zur fachärztlichen Stellungnahme gemäß § 35a SGB VIII**

Die Feststellung der Abweichung der seelischen Gesundheit erfolgt gemäß § 35a Absatz 1a SGB VIII durch die Stellungnahme eines

- Arztes für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie,
- Kinder- und Jugendpsychotherapeuten oder
- Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern/Jugendlichen.

#### **Inhalt der ärztlichen Stellungnahme gemäß § 35a Absatz 1 SGB VIII:**

- Feststellung, dass die seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht
- Diagnose auf der Grundlage der ICD-10
- Darlegung, ob die Abweichung Krankheitswert hat

#### **Darüber hinaus sollte die Stellungnahme folgende Angaben beinhalten:**

- Angewandte Untersuchungs- und Testverfahren
- Angaben zur Intelligenz
- Angaben zu körperlichen Erkrankungen/Behinderungen
- Einordnung des Krankheitsbildes (seelische Störung, geistige Behinderung, körperliche Erkrankung/Behinderung, Mehrfachbeeinträchtigung)
- Bisherige Behandlung und Ergebnisse
- Therapieempfehlung aus medizinischer Sicht
- Prognose zur weiteren Entwicklung (im Hinblick auf das Störungsbild)
- Einschätzung, ob es sich um ein jugendtypisches oder chronifiziertes Störungsbild mit einem dauerhaften Hilfebedarf handelt (insbesondere bei jungen Volljährigen)
- Benennung und Qualifikation der Stellung nehmenden Person